

§ 75 SGB VIII – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Christoph Grünenwald*

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

I. Voraussetzungen (Absatz 1)

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Voraussetzung für die Tätigkeit eines freien Trägers auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Sie bringt jedoch gewisse Vorteile für einen anerkannten Träger mit sich.¹ Die Anerkennung ersetzt allerdings nicht die Erlaubnisvorbehalte der §§ 43 ff. SGB VIII. Dies bedeutet, auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bedürfen jeweils einer entsprechenden Erlaubnis.

Die Voraussetzungen der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind geregelt in § 75 Abs. 1 SGB VIII. Danach können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

* Der Verf. ist Mitarbeiter im Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Stuttgart, und Lehrbeauftragter für Jugendhilferecht an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

¹ z.B. Beteiligungsrechte im Jugendhilfeausschuss oder die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 76 SGB VIII. Vgl. dazu ausführlich etwa: *Wiesner* SGB VIII § 75 Rn. 1.

1. Juristische Personen oder Personenvereinigung

Adressaten der Norm sind juristische Personen oder Personenvereinigungen. Der Wortlaut des Absatz 1 schließt die Anerkennung für Einzelpersonen explizit aus.²

Juristische Personen sind:

- Eingetragene Vereine (§§ 21 ff. BGB)
- Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB)
- Genossenschaften (GenG)
- GmbHs (GmbHG)
- Aktiengesellschaften (AktG)

Personenvereinigungen sind:

- Nicht eingetragene Vereine (§ 54 BGB)
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB)
- Partnergesellschaften (PartG)

2. Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (Nr. 1)

Im Grundsatz können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Das Gebiet der Jugendhilfe umfasst alle Regelungen des SGB VIII. Zum Teil wird vertreten, dass ein Träger nicht zwingend eine gesetzlich geregelte Leistung erbringen muss, solange die Ziele des § 1 SGB VIII gewahrt werden.³ Der Träger muss nicht ausschließlich oder überwiegend auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein; es ist insofern ausreichend, wenn auch nur ein kleines Segment der Tätigkeiten des Trägers der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII zuzuordnen sind.⁴

3. Verfolgung gemeinnütziger Ziele (Nr. 2)

Für die Anerkennung ist erforderlich, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dies bestimmt sich nach wohl überwiegender Meinung nach dem Steuerrecht.⁵ Die Voraussetzung ist also erfüllt, wenn der Träger Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts nachweisen kann. Gewerbliche Träger können jedenfalls wegen fehlender Gemeinnützigkeit nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.⁶

4. Nicht unwesentlicher Beitrag (Nr. 3)

Der Träger muss aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Dazu ist ein besonderer Stellenwert der

² So auch die BT-Drs. 12/2866, 33.

³ FK-SGB VIII/Münder § 75 Rn. 10; GK-SGB VIII/Heinrich/Wabnitz § 75 Rn. 10.

⁴ Kern in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, § 75 Rn. 8; Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994, Ziffer 2.1.4.

⁵ BT-Drs. 11/6748, 82; OVG Hamburg 22.04.2008 – 4 Bf 104/06, BeckRS 2008, 37950.

⁶ BeckOGK/Janda SGB VIII § 75 Rn. 13.

Tätigkeiten des Trägers erforderlich.⁷ Die Tätigkeiten sind in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen in Vergleich zu setzen.⁸ Dabei ist die Qualität stärker zu gewichten. Dies ermöglicht auch kleinen Trägern, die nur regional eingeschränkt tätig sind, eine Anerkennung zu erlangen.

5. Verfassungsgewähr (Nr. 4)

Zuletzt muss der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Erfüllung des Erziehungsauftrags im Sinne des § 1 SGB VIII bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.⁹

II. Rechtsanspruch (Absatz 2)

Im Grundsatz besteht im Bereich der Anerkennung nach Abs. 1 nur ein Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB I). Abs. 2 räumt hingegen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ein, wenn der Träger die Voraussetzungen des Abs. 1 schon mindestens drei Jahre erfüllt.

III. Anerkennung von Gesetzes wegen (Absatz 3)

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe von Gesetzes wegen.

Literatur

Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994. http://www.ljr.de/uploads/media/Grundsätze_Anerkennung_nach_75_SGB_VIII.pdf (Zugriff am: 29.07.2016)

Gsell/Krüger/Lorenz/Mayer: beck-online. Großkommentar, SGB VIII, Stand: 01.06.2016, C.H. Beck, zitiert als: BeckOGK/Bearbeiter SGB VIII

Schellhorn/Fischer/Mann/Kern: SGB VIII Kommentar, 4. Auflage 2012, Luchterhand, zitiert als: *Bearbeiter* in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII

Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage 2013, Nomos, zitiert als: FK-SGB VIII/*Bearbeiter*

Wabnitz/Fieseler/Schleicher (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Band 2, Luchterhand, zitiert als: GK-SGB VIII/*Bearbeiter*

Wiesner: SGB VIII Kinder- und Jugendhilferecht Kommentar, 5. Auflage 2015, C.H. Beck, zitiert als: Wiesner/*Bearbeiter* SGB VIII

⁷ Kern in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, § 75 Rn. 11.

⁸ BayVGH 30.01.2001 – 12 ZB 00.2009, juris.

⁹ Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994, Ziffer 2.4.1.

Hinweis

Veröffentlicht am 10.08.2016 unter <http://www.SGBVIII.de/S180.pdf>